AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 22. März 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 12

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

109. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBI. I S. 205) in der zur Zeit gültigen Fassung
Vorhaben: Ilka und Detlef Offenborn GbR, Bülkau

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

110. Vierte Satzung vom 23. Februar 2007 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Januar 1992

111. Haushaltssatzung der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Februar 2007

112. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. Februar 2007

113. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Februar 2007

114. Satzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, zur Vierten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Loge" vom 22. Februar 2007

115. Satzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, zur Zweiten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wiesenstraße vom 22. Februar 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

109.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBI. I S. 205)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ilka und Detlef Offenborn GbR, Süderende 10, 21782 Bülkau, hat mit Antrag vom 01. Dezember 2006 die Genehmigung für den Anbau eines Jungviehstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Bülkau, Flur 13, Flurstück 63/9, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 ee und ff, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 13. März 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

110.

VIERTE SATZUNG
vom 23. Februar 2007 zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall-
und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen,
Landkreis Cuxhaven, vom 27. Januar 1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 5 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die anspruchsberechtigten Personen gemäß § 2 Absatz 3, die unselbständige Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Erstattung eines Verdienstausfalles, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Der Verdienstausfall wird in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Die Erstattung ist grundsätzlich an den Arbeitgeber zu leisten.

Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerwehrschulen Loy und Celle werden mit einem Satz von 50 EURO pro Arbeitstag entschädigt, wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird bzw. werden kann und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialleistungen oder sonstige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden."

In § 7 der Satzung wird das Wort „Grundlehrgang" gegen das Wort „Truppmannausbildung Teil 1" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Langen, den 26. Februar 2007 **Stadt Langen**
Krüger
(L.S.) Bürgermeister

111.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Februar 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dorum in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.233.300 €
	in der Ausgabe auf	2.233.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	413.700 €
	in der Ausgabe auf	413.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 178.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 372.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 22. Februar 2007

Gemeinde Dorum

Seier — (L.S.) — Neumann
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dorum für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 14. März 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. März 2007 bis 03. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 22. März 2007 **Gemeinde Dorum**
Der Gemeindedirektor
Neumann

112.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 12. Februar 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 12. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	314.900 €
	in der Ausgabe auf	337.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	48.200 €
	in der Ausgabe auf	48.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 17.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		340 v.H.

Driftsethe, den 12. Februar 2007 **Gemeinde Driftsethe**
Schöne
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. März 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. März 2007 bis 03. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe öffentlich aus.

Driftsethe, den 22. März 2007

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

113.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Februar 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hagen in der Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.455.000 €
	in der Ausgabe auf	2.627.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	600.500 €
	in der Ausgabe auf	600.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 516.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		340 v.H.

Hagen, den 15. Februar 2007

Gemeinde Hagen
Schwertfeger
(L.S.) Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. März 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 19 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. März 2007 bis 03. April 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hagen öffentlich aus.

Hagen, den 22. März 2007

Gemeinde Hagen
Die Bürgermeisterin
Schwertfeger

114.

SATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
zur Vierten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Loge"
vom 22. Februar 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wulsbüttel, Flur 2 teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 9 „An der Loge" vom 15. Oktober 1985 und nach folgenden Festsetzungen geregelt:

Die Baugrenzen auf den Flurstücken 280/32, 280/74 und 280/75 entlang der Straße „Neue Straße" wird auf 5 m festgesetzt. Die Bautiefe wird von dieser Grenze in Richtung Osten auf 35 m festgesetzt.

§ 2

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Loge" vom 15. Oktober 1985 die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wulsbüttel, den 22. Februar 2007

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Büro der Gemeinde Wulsbüttel, Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel, zu den Sprechzeiten und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Loge" in Kraft.

Die Lage des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (Seite 74) zu ersehen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulsbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wulsbüttel, den 08. März 2007

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

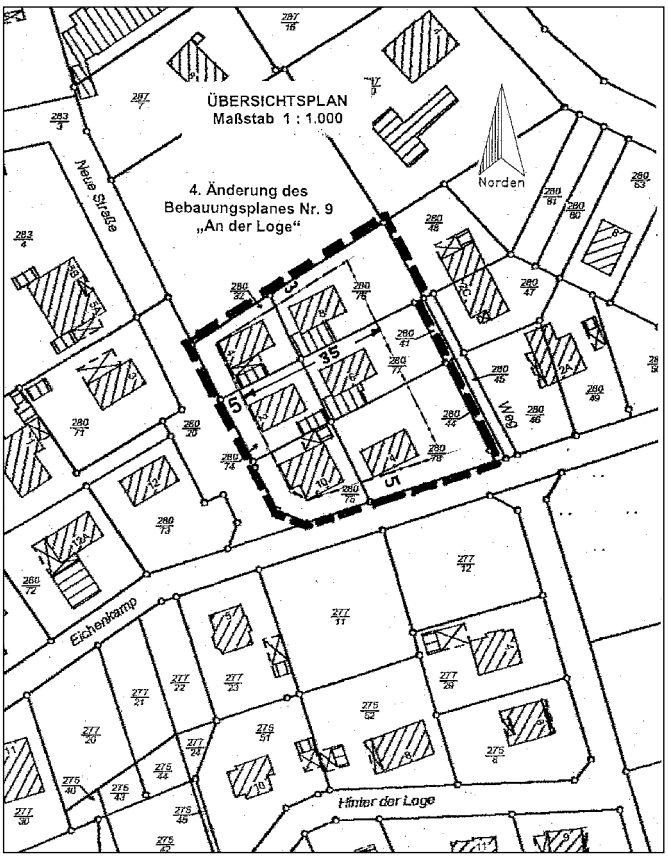

115.

SATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
zur Zweiten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes Nr. 5 “Wiesenstraße”
vom 22. Februar 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Hoope, Flur 1 teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wiesenstraße” vom 15. April 1975, der Ersten Änderung vom 11. August 1986 und nach folgenden Festsetzungen geregelt:

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 1 „Dachgestaltung der Wochenendhäuser” wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wiesenstraße” vom 15. April 1975 und der Ersten Änderung vom 11. August 1986 die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wulsbüttel, den 22. Februar 2007 **Gemeinde Wulsbüttel**
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Büro der Gemeinde Wulsbüttel, Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel, zu den Sprechzeiten und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wiesenstraße” in Kraft.

Die Lage des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

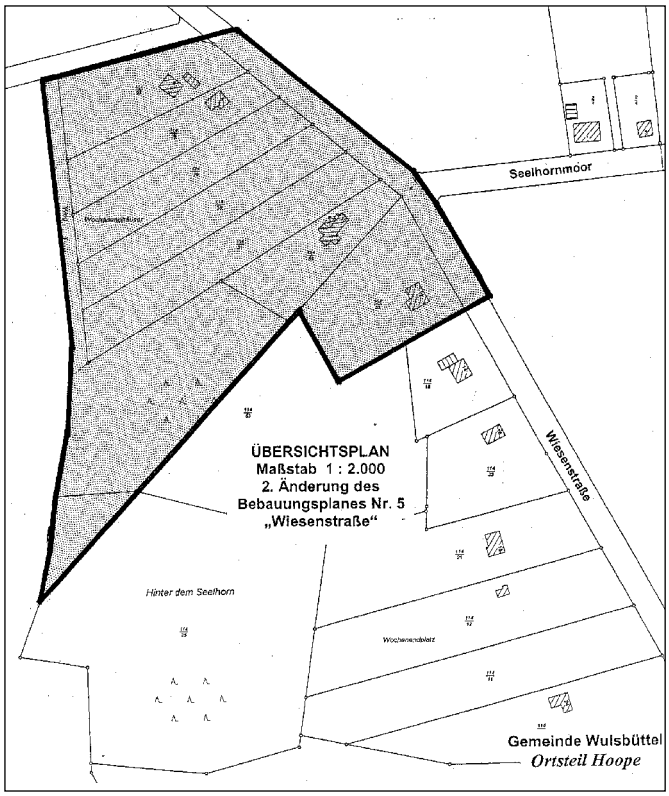

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulsbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wulsbüttel, den 08. März 2007 **Gemeinde Wulsbüttel**
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf - Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven